

ISO 9001:2015

Zertifiziertes
QM-System
für den hoheitlichen Bereich



Managementsysteme

Kennen Sie schon das KMU-Beratungsförderprogramm für ISO 9001?

Das KMU-Beratungsförderprogramm des Bundes gilt ab 01.01.2021 und vorerst bis 31.12.2022 und richtet sich sowohl an junge Unternehmen als auch Bestandsunternehmen

Um KMU bei der Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 zu unterstützen, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die Richtlinie zur „Förderung unternehmerischen Know-hows“ des Bundes um zwei Jahre verlängert.

Explizit hervorgehoben wird im [BAFA-Merkblatt zu „Beratungsarten und -themen“](#) die „Einführung oder Anpassung eines Qualitätsmanagementsystems im Unternehmen“.

Zwar werden keine direkten Kosten für eine [Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001](#) gefördert, jedoch spielt Beratung im Hinblick auf eine Zertifizierung gerade in kleinen und inhabergeführten Unternehmen eine wichtige Rolle.

Hierunter fallen u.a.

- ▶ Beratung zum Einführen eines QM-Systems mit Blick auf eine Zertifizierung
- ▶ Beratung zum Entwickeln von Maßnahmen aus Empfehlungen unserer Auditoren
- ▶ Beratung zum Beheben von Abweichungen und Beanstandungen aus Zertifizierungsaudits
- ▶ Beratung im Rahmen der Unternehmensentwicklung und notwendiger größerer Veränderungen des QM-Systems, z.B. bei Einführen weiterer Managementsysteme bzw. [Integration bestehender Managementsysteme](#).
- ▶ Beratung zur Transition auf eine Revision der ISO 9001 – die nächste Neuauflage steht schon an

Mehr Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie auf der [Webseite des BAFA](#).

Ansprechpartner

Bei Fragen rund um die Zertifizierung nach ISO 9001 wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Anne Kraft](#).

Ganz hohe Qualität - Interview mit der Berliner Schornsteinfegerinnung

Fegen mit System - extern geprüft: Die Berliner Schornsteinfegerinnung gibt Auskunft, wie ihr Qualitätsmanagent nach ISO 9001 organisiert werden konnte

Obermeister Skrobek und QMB Kuckert berichten in einem Interview mit der GUTcert, wie sie die Herausforderungen eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 erfolgreich gemeistert haben – mit guter Organisation und echtem Teamwork.

Zum [Interview](#)

ISO 9001:2015

Zertifiziertes
QM-System
für den hoheitlichen Bereich



Energiedienstleistungen

Europäische Kommission hat EEG 2021 teilweise genehmigt

Am 29. April 2021 genehmigte die Europäische Kommission Teile der Regelungen des EEG 2021 wettbewerbsrechtlich

Einige der unter Genehmigungsvorbehalt stehenden Regelungen der EEG-Novelle (wie zum Beispiel §§ 63 bis 69 EEG 2021) können nun rückwirkend zum 1. Januar 2021 angewendet werden. Die Genehmigung war notwendig, denn seit 01.01.2021 fließen Haushaltsmittel auf das EEG-Konto, über die die EEG-Förderungen organisiert wird. Da diese Förderung jedoch durch das EEG staatliche Mittel beinhaltet, ist sie auch eine staatliche Beihilfe – und staatliche Beihilfen müssen von der EU-Kommission genehmigt werden, bevor sie in Deutschland gewährt werden dürfen.

Nach der Genehmigung ist die [Besonderen Ausgleichsregelung](#) (§ 64 EEG) für Stromkostenintensive Unternehmen und erstmals auch für Landstromanlagen für Seeschiffe (§ 65b EEG) rechtlich gesichert.

Folgende Regelungen des EEG 2021 im Bereich der Besondere Ausgleichsregelung sind aufgrund vertieften Prüfbedarfs weiterhin unter dem beihilferechtlichen Vorbehalt der EU-Kommission offen und werden in einem separaten Verfahren geprüft:

- ▶ die Genehmigung der EEG-Umlagebefreiung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen nach § 65a EEG 2021
- ▶ die gesetzliche Vollbefreiung für „Grünen Wasserstoff“ nach § 69b EEG 2021
- ▶ die Regelung zum nicht-selbständigen Unternehmensteil nach § 64a Absatz 6 EEG 2021
- ▶ Umlagebefreiungen für Eigenversorgung (§§ 61 ff. EEG 2021) (KWK-Anlagenbetreiber)

Ende Mai soll die Genehmigungsentscheidung veröffentlicht werden.

Eine aktuelle [FAQ zur EEG Reform](#) finden Sie auf der Seite des BMWi.

Sie haben Fragen oder Hinweise zum Thema [Besondere Ausgleichsregelung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Neue ISO 50003:2021 veröffentlicht

Die „International Organisation for Standardisation“ (ISO) hat nach langer Revisionsphase eine neue Version der ISO 50003 veröffentlicht

Die Akkreditierungsnorm ISO 50003:2021 definiert die „Anforderungen an Stellen, die Energiemanagementsysteme auditieren und zertifizieren“ – das heißt die Anforderungen für uns als GUTcert. Alle Zertifizierungsgesellschaften, die [Energiemanagementsysteme \(EnMS\) nach ISO 50001](#) zertifizieren, müssen diese Norm umsetzen. Die Revision ersetzt damit die ISO 50003:2014.

Unser [Fachleiter Jochen Buser](#) ist Mitglied im DIN-Arbeitsausschuss: „Die ISO 50003-2021 wurde im Mai in englischer Sprache veröffentlicht und eine Übersetzung als DIN-Version folgt. Die englische Version ist bereits beim Beuth Verlag käuflich zu erwerben. In der GUTcert sind wir bereits dabei, die Umstellung vorzubereiten und werden zu den Änderungen auch in Veranstaltungen informieren.“

Die „IAF MD X:202X Transition Requirements for ISO 50003:2021 (Issue 1)“ befindet sich momentan in der Kommentierung und enthält die Anforderungen für die zweijährige Übergangszeit der ISO 50003:2021.

Wir halten Sie auf dem Laufenden darüber, welche Änderungen die neue Revision mit sich bringt.

Sie haben Fragen oder Hinweise zum Thema ISO 50003? Wenden Sie sich gerne an [Joche Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#).

Mit dem BAFA Förderkompass zum richtigen Förderprogramm

Der Förderkompass des BAFA fasst alle Zuschussprogramme zusammen und dient als Orientierungshilfe, welches Förderprogramm für wen am besten ist

Auch in diesem Jahr hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wieder einen Förderkompass veröffentlicht. Dieser fasst die Zuschussprogramme des BAFA kurz und knapp zusammen und dient als Orientierung, wer was für welches Vorhaben nutzen kann.

Die Programme richten sich hauptsächlich an private Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen, die in Energieeffizienz und erneuerbare Energien investieren wollen. Die Umstellung auf klimafreundliche Alternativen in der Mobilität ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende.

Der Förderkompass dient nicht nur als Orientierungshilfe, sondern leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, zum Schutz des Klimas und steigert die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen.

Bereits mit dem Umweltbonus bietet die Bundesregierung einen guten Anreizmechanismus, um auf klimafreundliche Mobilität umzusteigen. Der Umweltbonus wurde jetzt sogar erhöht und bis Ende 2025 als Innovationsprämie verlängert.

Mit seinen [Förderprogrammen](#) möchte das BAFA die Energiewende voranbringen. Private und Unternehmen profitieren doppelt: Sie sparen durch Investitionen Kosten, setzen Energie effizienter ein und leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz.

Überblick zum Inhalt:

1. Förderungen zum [Thema Energie](#) (z.B. [Besondere Ausgleichsregelung](#), Energieberatung – Wohngebäude und Nichtwohngebäude – diverse Förderungen im Bereich Energieeffizienz und Bundesförderung für effiziente Gebäude)
2. Wirtschaftsförderung und Mittelstand (z.B. Handwerksförderung, INVEST-Förderprogramm, Fachkräfteförderung oder der Unterstützung beim Erschließen ausländischer Märkte)

Den Förderkompass finden Sie [hier](#).

Sie haben Fragen oder Hinweise zum Thema Energie? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Informationssicherheit

Was bringt das neue IT-Sicherheitsgesetz 2.0?

Einige wichtige Schwellenwerte wurden gesenkt – deutlich mehr Unternehmen sind nun von dem Gesetz betroffen

Der letzte Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 (IT-SiG 2.0) wurde am 7. Mai 2021 vom Bundestag gebilligt und wartet nur noch auf die Unterschrift des Bundespräsidenten. Einige Kernschwellenwerte wurden geändert: nun müssen viel mehr Unternehmen die Anforderungen des IT-Sicherheitsgesetzes erfüllen.

Neue Schwellenwerte in der Energiebranche und der IT

Das neue IT SiG 2.0 betrifft fast alle Branchen, signifikant sind die Änderungen jedoch für [Energieversorgung](#) und [Informationstechnik und Telekommunikation](#).

Bisher gehören zur KRITIS-Rechtsverordnung ungefähr 1600 Institutionen. Nach dem Inkrafttreten des neuen IT-Sicherheitsgesetzes steigt die Zahl um etwa 270. Nach der Absenkung der Schwellenwerte bei Energieerzeugungsanlagen von derzeit 420 MW Leistung auf 36 MW Leistung ist zu erwarten, dass die Gruppe des Energiebereichs um einiges erweitert wird und sich die Anforderungen deutlich verschärfen.

Tabellarische Übersicht zu den neuen Schwellenwerten

Sektor	Anlage	bisher	IT-SiG 2.0 -Mai 2021
Energie	Dez. Erzeugungsanlage	420	36 MW Leistung
Energie	Erzeugungsanlage	420	36 MW Leistung
Energie	Stromhandel	200 TWh	3700 GWh
IT	IXP	300	100 angeschlossene AS
IT	Rechenzentren	5	3,5 MW Leistung
IT	Serverfarmen	25	10/15 Tsd. Instanzen

Quelle: opendkritis.de

Darüber hinaus wurden zwei neue Schwellenwerte für Öl (63,7 Tsd. T Flugkraftstoff) und Logistik (51,5 Mio Sendungen) eingesetzt sowie 18 neuen Anlagen hinzugefügt.

Neue Pflichten für KRITIS- und Quasi-KRITIS-Betreiber

Hauptgrund für das neue IT-Sicherheitsgesetz 2.0 ist die massive Digitalisierung aller Wirtschaftsbereiche, die durch die Covid-19 Pandemie noch beschleunigt wurde.

In der Folge erhält das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erweiterte Kompetenzen bei der Detektion von Sicherheitslücken und der Abwehr von Cyberangriffen und wird zur zentralen Meldestelle für Sicherheit in der Informationstechnik ausgebaut.

Hieraus ergeben sich besondere Pflichten für Betreiber, die sogenannte „Systeme zur Angriffserkennung“ einführen müssen. Laut der Änderung des [Energiewirtschaftsgesetzes \(EnWG\)](#) haben alle KRITIS-Betreiber, die „in ihren informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Energieversorgungsnetze oder Energieanlagen

maßgeblich sind, in angemessener Weise Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen“, gegenüber dem BSI nachzuweisen und eine Meldestelle von Ort einzurichten. Details hierzu auch in der [GUTcert-News](#) vom 20.01.2021.

Als neue Kategorie für KRITIS-Institutionen sind jetzt auch „Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse“ hinzugekommen. Das sind Quasi-KRITIS-Unternehmen, die zwar nicht direkt zu [KRITIS](#) gehören, für die Sicherheit der Gesellschaft aber durchaus bedeutsam sind und deshalb ähnliche Anforderungen erfüllen müssen wie [KRITIS](#)-Betreiber – jedoch mit Ausnahme externer Prüfungen.



Über den Entwurf wurde seit April letzten Jahres in vielen Gremien wie dem Bitkom diskutiert und einige Cybersicherheits-Fachexperten sind der Meinung, dass das IT-SiG 2.0 noch immer zu schwach ist. Es steht also zu erwarten, dass parallel zum dynamischen Einsatz neuer Technologien im Alltag auch die Regeln und die Kontrolle weiter verschärft werden.

Um mit sich ändernden Anforderungen in der Digitalisierung auch was die Compliance angeht Schritt halten zu können, steigt auch der Bedarf an externer Prüfung der implementierten Lösungen. Mit der Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle wird belegt, dass alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt wurden, um IT-Sicherheit zu gewährleisten.

Haben Sie Fragen zu [ISO/IEC 27001](#) oder [KRITIS](#)? Unser Informationssicherheitsmanagement-Team steht Ihnen jederzeit zu Verfügung wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Bozena Jakubowska](#).

Nachhaltige Entwicklung

Bundeskabinett verabschiedet Entwurf zum deutschen Lieferkettengesetz

Am 3. März 2021 beschlossen tritt es ab 01.01.2023 in Kraft – das Lieferkettengesetz für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden wir liefern die wichtigen Eckpunkte

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten – Das Lieferkettengesetz – soll noch vor der Sommerpause vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden.

Mit dem Brand einer Textilfabrik in Pakistan 2013, bei dem 250 Brandopfer zu beklagen waren, bekam das Thema des Lieferkettenmanagements und der Nachhaltigen Beschaffung eine große Öffentlichkeit. Und es wurde auf verschiedenen Ebenen auf die politische Agenda gesetzt: Unternehmen können zwar ihre Produktion ins Ausland verlagern – nicht aber ihre Verantwortung.

In den letzten Jahren wurden weltweit einige Schritte unternommen, um die Situation in den globalen Wertschöpfungsketten zu verbessern. Es geht vor allem um das Einhalten von Menschenrechten, Soziale Belange und den Umweltschutz. Die Bilanz ist jedoch ernüchternd: Nach

den [Angaben des BMZ](#) verrichten aktuell 25 Mio. Menschen Zwangsarbeit, 75 Mio. Jungen und Mädchen weltweit sind von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen.

Doch wo fängt Verantwortung an, und wo endet diese? Der vor kurzem verabschiedete [Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten](#) ist ein Kompromissbeschluss der beteiligten Ministerien für Entwicklung, Arbeit und Wirtschaft.

Auf welche Menschenrechte beziehen sich die Sorgfaltspflichten?

- ▶ Unversehrtheit von Leben und Gesundheit
- ▶ Freiheit von Sklaverei und Zwangsarbeit
- ▶ Schutz von Kindern und Freiheit von Kinderarbeit
- ▶ Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- ▶ Schutz vor Folter
- ▶ Gerechte Arbeitsbedingungen (Arbeitsschutz, Pausen)
- ▶ Umweltbezogene Pflichten zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Kreis der betroffenen in Deutschland ansässigen Unternehmen und Fristen:

- ▶ Ab 2023: Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden (über 600 Unternehmen in Deutschland)
- ▶ Ab 2024: Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden (2.900 Unternehmen).

Pflichten in der Wertschöpfungskette

Die Verantwortung erstreckt sich neben dem eigenen Geschäftsbereich der betroffenen Unternehmen zunächst nur auf deren **direkte Zulieferer und Dienstleister**. Im Rahmen eines Risikomanagements sollen dabei nachteilige Auswirkungen auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ermittelt und in entsprechenden Risikoberichten dokumentiert werden.

Solange keine konkreten Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen vorliegen, liegt das Kontrollieren der mittelbaren Zulieferer nicht in der Verantwortung der betroffenen Unternehmen.

Die Überprüfung der Dokumente soll durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Bei Verstößen gegen das Gesetz drohen den Unternehmen zunächst Sanktionen in Form von Bußgeldern, bei schwerwiegenden Verstößen jedoch auch der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Alles in allem sieht das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ jedoch weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehaftung vor, sondern fordert von den betroffenen Unternehmen in erster Linie Maßnahmen im Rahmen einer „Bemühungspflicht“ ein.

Eine zivilrechtliche Haftung für etwaige Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette sieht das Gesetz nicht vor. Jedoch sollen ausländische Beschäftigte bei Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte die Möglichkeit bekommen, sich von Gewerkschaften und vor deutschen Gerichten vertreten zu lassen.

Was muss ein Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer tun?

Unternehmen müssen folgende Maßnahmen umsetzen:

- ▶ Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden
- ▶ Risikoanalyse: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte ein- und durchführen
- ▶ Risikomanagement (inkl. Abhilfemaßnahmen), um potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte abzuwenden
- ▶ Beschwerdemechanismus einrichten
- ▶ Transparent und öffentlich Bericht erstatten
- ▶ Im Fall einer Verletzung müssen im eigenen Geschäftsbereich unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen. Zudem müssen weitere Präventionsmaßnahmen eingeleitet werden
- ▶ Wenn die Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, muss ein konkreter Plan zur Minimierung und Vermeidung erstellt werden. Es sind hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen, von einer Lieferantenentwicklung in einem festgelegten Zeitrahmen bis hin zum Einstellen der Geschäftsbeziehungen.

Was muss ein Unternehmen beim mittelbaren Zulieferer tun?

Hier gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen. Erlangt das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer, so hat es unverzüglich:

- ▶ eine Risikoanalyse durchzuführen
- ▶ ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung umzusetzen
- ▶ angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern

Ist das ein Durchbruch? Kaum.

Mit dem Ziel, die menschenrechtliche Lage entlang der Lieferkette deutscher Unternehmen zu verbessern und damit die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen, verabschiedete die Bundesregierung bereits im Jahr 2016 den **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)**. Dieser forderte Unternehmen dazu auf, ihre Geschäftstätigkeiten und -beziehungen im Hinblick auf menschenrechtliche Risiken zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umzusetzen – auf freiwilliger Basis.

Die Bilanz der Bundesregierung fiel jedoch ernüchternd aus. So ergab das von 2018 bis 2020 durchgeführte Monitoring des Umsetzungsstandes der Forderungen des NAPs, dass bisher weniger als 20% der befragten deutschen Unternehmen freiwillig ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.

Nun werden die ethischen Pflichten zumindest für die großen Unternehmen in Deutschland Teil der Compliance. Der Großteil der betroffenen „Riesen“ ist mit der Pflicht bereits im Rahmen der EU-Konfliktmineralienverordnung und/oder der EU-CSR-Richtlinie vertraut: Die unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette ist ein obligatorischer Teil der nicht-finanziellen Berichterstattung. Die Wesentlichkeitsbetrachtung wird dabei jedoch durch Schadensgrößen und nicht die Aktualität des Problems in der Lieferkette definiert.

Was ändert das neue Gesetz? Beim verabschiedeten Gesetz bleibt erstmal alles beim Alten: Das tiefere Betrachten und das Entwickeln der eigenen Lieferkette ist immer noch keine Pflicht.

Status Quo

Aus der Erfahrung beim Validieren von Nachhaltigkeitsberichten sehen GUTcert-Auditoren, dass sich viele deutsche Unternehmen verschiedener Größen auf Grundlage der eigenen unternehmerischen Nachhaltigkeit und den ethischen Pflichten bereits mit den Nachhaltigkeitsbelangen in der Lieferkette beschäftigen:

Die Einführung eines Code of Conduct als Verhaltenskodex für die Geschäftspartner gehört bereits zum Alltag in vielen Betrieben. Bei der erstmaligen Listung und Verlängerung der Verträge müssen die unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister gewisse Pflichten übernehmen und in die eigene Wertschöpfungskette weitertragen.

Auch eine im Gesetz geforderte Dokumentation der Risikoanalyse und deren Ergebnisse ist kein Novum mehr. Spätestens im Rahmen der konventionellen wirtschaftlichen Belange sind die Risiken in Lieferketten nicht mehr wegzudenken. Die Pandemie hatte angesichts vielerorts unterbrochener Lieferketten dieses Thema noch stärker in den Fokus gerückt. Viele Unternehmen haben bereits die rein wirtschaftlichen Risiken um nachhaltigkeitsrelevante Themen, also um Umwelt- und soziale Belange, Menschenrechtsklauseln und Antikorruptionsregeln erweitert.

Was jedoch oft fehlt ist eine wirksame Kontrolle über die jeweilige Leistung der Geschäftspartner. Die Selbstauskunft ist das gängige Instrument bei der Nachweisführung der Nachhaltigkeit in der Lieferkette. Vor-Ort Kontrollen sind mit hohen Kosten und oft mit der Unwissenheit über das mögliche Instrumentarium eines Nachhaltigkeitsmanagements verbunden. Einige Risiken bleiben daher oft „blind spots“.

Was tun?

Eine über die Länder, Branchen und Produkte bezogene Matrix von eigenen unternehmerischen Nachhaltigkeitsrisiken der Wertschöpfungskette ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Mit und ohne Gesetz: Wichtig ist, die eigene Lieferkette ernsthaft zu betrachten und die Grenzen so zu legen, dass an bestehenden Risiken der Verletzung tatsächlich gearbeitet werden kann – Schritt für Schritt. So kann jedes Unternehmen die wesentlichen Risiken und Chancen mit überschaubarem Aufwand herausarbeiten. Hilfe bieten einige international anerkannte Quellen, die als Grundlage zur Risikobetrachtung dienen können.¹

Aus den wesentlichen Risiken und Chancen sollten Ziele und Maßnahmen abgeleitet werden. Diese können von eigenen Kontrollen über die Verbandsarbeit in der eigenen Branche bis hin zur Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Plattformen und Zertifizierungen reichen. Es gibt viele Optionen, wenn danach gesucht wird.

Ansprechpartnerinnen bei der GUTcert:

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an

[Yulia Felker](#) oder [Sarah Stenzel](#)

¹ Zu empfehlen:

Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten - Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft, 2020; Umweltatlas Lieferketten, Adelphi, Sustain, 2017

Nachhaltigkeitsbericht als Pflicht für 50.000 Unternehmen in der EU

Die neue Europäische Verordnung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung liegt im Entwurf vor – mit erweitertem Anwendungsbereich: Die bisherige Grenze von mindestens 500 Beschäftigten entfällt

Die Europäische Kommission hat am 21 April 2021 den Richtlinienvorschlag "Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD" vorgelegt, mit dem u.a. die Vorgaben für die nicht-finanzielle (nunmehr: nachhaltigkeitsbezogene) Unternehmensberichterstattung geändert werden sollen. Aus der EU-Richtlinie (RICHTLINIE 2014/95/EU) wird nun eine EU-Verordnung, die direkt ins nationale Recht der EU-Staaten übernommen werden soll, ohne großen Spielraum für die nationale Umsetzung zu geben. Damit soll ein gemeinsamer Ansatz und ein Reporting System in der EU geschaffen werden.

Der Vorschlag steht bis zum 28. Juni 2021 zur Konsultation und wird anschließend im Rat der EU sowie im EU-Parlament verhandelt. Bis Juni 2022 sollen die Verhandlungen zwischen den EU-Institutionen abgeschlossen sein und bis 1. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden. Greifen sollen sie erstmalig für das Geschäftsjahr 2023.

Aktuelle Lage in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Durch das aktuell geltende Gesetz zur Stärkung der nicht-finanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten ([CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz](#), 2016) sind bisher ausschließlich große an der Börse gelistete Aktiengesellschaften und Unternehmen großen öffentlichen Interesses (Banken, Versicherungen) mit einer Beschäftigtenzahl von mindestens 500 zur Umsetzung verpflichtet.

Im Gesetz werden derzeit neben der Beschreibung des Geschäftsmodells, den verfolgten Konzepten und Risiken fünf Fokusthemen benannt: Umwelt, Mitarbeiter, Soziales, Korruption/Bestechung, Menschenrechte, jedoch ohne dazugehörige Kennzahlen. Eine Anforderung an den Berichtsstandard besteht nicht. Zwei in Deutschland gängige Berichtsstandards – [GRI SRS und der DNK](#) – sind von der EU als geeignete Berichtsformate anerkannt. Beachtung finden in diesem Zusammenhang auch die ISO 26000 und der UN Global Compact. Das Anwenden der in der Gesetzesbegründung empfohlenen Leitlinien ist nicht verpflichtend – insofern herrscht hier große Flexibilität bei der Umsetzung.

Nicht-finanzielle Erklärungen können als Teil des Lageberichts oder als separater Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht werden. Eine grundsätzliche Prüfpflicht besteht dabei nicht. Die Verantwortung für die Glaubwürdigkeit und Transparenz der Berichte tragen die Aufsichtsräte.

(Einen Überblick über CSR_RUG finden Sie u.a. in der [Deloitte CSR-Broschüre](#))

Ziele der aktuellen Revision:

- ▶ Transparenz in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen in der Wirtschaft steigern
- ▶ klare Regelungen in Bezug auf die Formate, Inhalte, Kennzahlen, Fristen und Prüfpflicht
- ▶ Nachhaltigkeitsberichterstattung an finanzielle Berichterstattung annähern
- ▶ Investoren im Einklang mit anderen gesetzlichen Entwicklungen wie Taxonomie den Weg für die Steigerung von nachhaltigen Investitionen EU-weit ebnen
- ▶ Systemkrisen der EU meiden

- ▶ durch digitale Formate der Berichterstattung und Eindeutigkeit von Regelungen Kosten für die Berichterstattung senken

Die angestrebte Erweiterung bzgl. betroffener Unternehmen und Transparenz der Berichterstattung zeigt sich im Folgenden:

Kriterium	aktuell	künftig
Betroffene Unternehmen in der EU	11.600	49.000
Konformität mit den Standards bei der Berichterstattung	20%	100%
Externe Prüfung	30% (limited insurance)	100% (limited insurance)

Wesentliche Punkte der aktuellen Revision

Der Anwendungsbereich wird auf **alle** Kapitalgesellschaften **und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften** erweitert, die im bilanzrechtlichen Sinne groß oder kapitalmarktorientiert sind (Ausnahme: Kleinunternehmen): **Die bisherige Grenze von mindestens 500 Beschäftigten entfällt.**

- ▶ Laut §§ 267 Abs. 3, 293 HGB werden Unternehmen als „groß“ eingestuft, wenn sie zwei von drei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Bilanzsumme größer als 20 Mio.€
 - Umsatz größer als 40 Mio.€
 - Zahl der Beschäftigten im Laufe des Jahres größer als 250
- ▶ Der Lagebericht soll verpflichtend als Berichtsort vorgeschrieben werden.
- ▶ Es sollen detailliertere Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt und eine Verpflichtung zur Berichterstattung nach verbindlichen EU-Standards geschaffen werden. Die Europäische Kommission will zukünftig Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege delegierter Rechtsakte erlassen.
 - Für große Unternehmen werden die Standards verbindlich
 - Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen einfachere Nachhaltigkeitsberichtsstandards auf freiwilliger Basis geschaffen werden
 - KMU, die freiwillig berichten, werden in der EU gelistet, was Vorteile im Sinne der Nachweisführung bei den Auftragsvergabe bringen soll
- ▶ Es soll klargestellt werden, dass die Unternehmen über nachhaltigkeitsbezogene Aspekte zu berichten haben, wenn eine der beiden Wesentlichkeitsperspektiven (sog. Doppelte Wesentlichkeit) berührt ist. Zu berichten ist also darüber, wie sich nachhaltigkeitsbezogene Aspekte auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirken (**outside-in**) und umgekehrt, wie sich die Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf die Nachhaltigkeitsaspekte auswirkt (**inside-out**).
- ▶ Unternehmen sollen verpflichtet werden, ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte elektronisch zu erstellen. Die Informationen in der Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts sollen darüber hinaus digital gekennzeichnet (getaggt) werden, so dass sie maschinenlesbar sind und in den im Aktionsplan der Kapitalmarktunion vorgesehenen europäischen Single Access Point einfließen können.

- ▶ Der Richtlinienvorschlag fordert erstmals die inhaltliche Prüfung der berichteten Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten. In einem ersten Schritt soll dies auf Basis einer "limited assurance" (begrenzte Sicherheit – prüferische Durchsicht) geschehen. Eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit wird für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erst vorgesehen, wenn auf EU-Ebene spezifische Prüfungsstandards entwickelt und durch delegierten Rechtsakt festgelegt worden sind.
- ▶ Das Sanktionsregime im Rahmen der Bilanzrichtlinie soll auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstreckt sowie deutlich präzisiert und ausgeweitet werden.
- ▶ Durch Änderungen der Transparenzrichtlinie soll der Bilanzzeit auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung bezogen werden. Außerdem sollen sich die neuen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle Emittenten unabhängig von ihrer Rechtsform erstrecken, auch auf Emittenten aus Drittstaaten, die in Deutschland oder einem anderen EU-Staat gelistet sind.
- ▶ Es soll umfassende Änderungen der Abschlussprüferrichtlinie und der Abschlussprüferverordnung geben. Das gesamte Berufsbild des Wirtschaftsprüfers soll an die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst werden. Vorgesehen sind unter anderem Änderungen bei der Berufsausbildung und bei den Regelungen zum Berufsabschluss.

WAS ist nun zu tun?

Auch wenn die Regelungen noch nicht vollumfänglich verabschiedet wurden, basieren sie laut aktuellem Entwurf auf Anforderungen und Kennzahlen aus den aktuell geltenden Berichtsstandards wie der Global Reporting Initiative (GRI SRS), dem Sustainability Accounting Standards Board (SASB), dem International Integrated Reporting Council (IIRC), dem Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und dem CDP (früher The Carbon Disclosure Project).

Es geht nach wie vor zum einen um eine transparente Darstellung von allgemeinen Angaben zum Geschäftsmodell und zu den Strukturen, Werten und zur Strategie und Corporate Governance; zum anderen um die Berichterstattung über die Leistung im eigenen Unternehmen UND in der Wertschöpfungskette. Wesentlich dabei ist der Bezug zur Ressourcenschonung, zum Kampf gegen den Klimawandel, zum Einhalten von Menschenrechten und der Verbesserung von sozialen Belangen.

Es bedeutet, dass Unternehmen, die von den neuen Regelungen nun auch betroffen sind und noch keine Erfahrung mit der nicht-finanziellen Leistung haben, sich nun intensiv mit dem Thema auseinandersetzen müssen. Unternehmen, die sich schon auf den Weg der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemacht haben, sind klar im Vorteil: Die Überbrückungszeit kann genutzt werden, damit das Unternehmen gewappnet ist.

Aus der Erfahrung der GUTcert geht es wesentlich um folgende Gesichtspunkte:

- ▶ ggf. Erweitern der Grenzen für die Berichterstattung, wenn bisher nicht alle Standorte oder Gesellschaften in die Bilanzgrenzen aufgenommen wurden
- ▶ Verbessern der Datenerfassung mit einer klaren Definition von Quellen und einer Berechnungsmethodik für die Kennzahlen
- ▶ Auseinandersetzen mit den Begriffen „doppelte Wesentlichkeit“ und ggf. das Justieren eigener Nachhaltigkeitsstrategien
- ▶ Bilanzierung von THG-Emissionen als Grundlage für eine Klimastrategie

- ▶ Beleuchten und Analysieren von Risiken in der Wertschöpfungskette, sodass hier klare Ziele abgeleitet werden können – auch im Sinne des kommenden [Lieferkettengesetzes](#).

GUTcert Unterstützung

Seit vielen Jahren unterstützen wir unsere Kunden beim Verfassen von [Nachhaltigkeitsberichten](#): Wir prüfen diese und führen die Workshops durch, um das Festlegen der wesentlichen Themen der Nachhaltigen Entwicklung transparent zu machen.

Hierzu bieten wir auch [Schulungen](#) für die Verantwortlichen in unserer Akademie oder Inhouse an.

Wir freuen uns, wenn wir Sie auf Ihrem Weg begleiten dürfen.

Ansprechpartnerinnen bei der GUTcert:

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#) oder [Sarah Stenzel](#)

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der EU-KOM:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1804

Vorschlag für die neue CSR-Richtlinie:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive>

F&A der EU-KOM zur CSR-Richtlinie:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1806

Jetzt mitmachen beim IÖW/future-Ranking der KMU-Nachhaltigkeitsberichte 2021

Viele kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) engagieren sich für die Nachhaltige Entwicklung und dokumentieren dies in ihren Nachhaltigkeitsberichten - und einige machen das besonders gut.

Die Unternehmensvereinigung future e.V. und das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) führen im Jahr 2021 das [fünfte bundesweite Ranking der Nachhaltigkeitsberichte](#) von KMU durch. Unterstützt wird das Projekt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit dem Ranking soll das Engagement der berichterstattenden KMU gewürdigt werden: Die besten Berichte werden öffentlich ausgezeichnet. Zudem wird das Thema Nachhaltigkeitsberichtserstattung mehr in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt und durch die Wirkung der Best-Practice-Beispiele kann die Qualität zukünftiger Berichte verbessert werden.



Welche Berichte werden bewertet?

Die von den Unternehmen eingereichten Berichte müssen bestimmte Kriterien erfüllen.

- ▶ Bewertet werden eigenständige Nachhaltigkeits-, CSR- und vergleichbare Berichte, die sich auf das ganze Unternehmen und einen eindeutigen Berichtszeitraum beziehen
- ▶ Einbezogen werden gedruckte Berichte und PDFs – Online-Berichte können dann berücksichtigt werden, wenn ihnen ein klar abgrenzbarer Berichtszeitraum zugrundeliegt
- ▶ In das Ranking 2021 einbezogen werden aktuelle Berichte, die im Zeitraum von 2019 bis zum 30. Juni 2021 erschienen sind

Berücksichtigte Unternehmen

- ▶ Unternehmen, die nicht mehr als 5.000 Mitarbeiter/innen oder nicht mehr als 500 Millionen EUR Jahresumsatz haben
- ▶ Öffentliche und privatwirtschaftliche Unternehmen, die nicht mehrheitlich einem Konzern zugehören

Aufgrund der Vielzahl der erwarteten Berichte wird der Bewertung ein Auswahlprozess vorgeschaltet. In die Detailanalyse und Bewertung des KMU-Rankings werden dann 40 Nachhaltigkeitsberichte aufgenommen.

Bewertungsverfahren

Das vollständige, aktualisierte Kriterienset inklusive der Gewichtung der Kriterien wird ab Sommer 2021 auf der [Ranking-Website](#) abrufbar sein.

Auswertung und Feedbackschleife erfolgen im Zeitraum Juli bis Oktober 2021. Zwischen November 2021 und Februar 2022 wird der Ergebnisberichts mit der Gesamtauswertung erwartet. Auf einer Fachkonferenz im März 2022 werden dann die drei besten KMU-Berichte ausgezeichnet. Die zehn besten KMU-Berichte werden im Ergebnisbericht mit der jeweils erreichten Punktzahl veröffentlicht.

Machen Sie mit – reichen Sie Ihren Bericht ein!

Bis zum 30. Juni 2021 senden Sie drei Exemplare Ihres aktuellen Nachhaltigkeitsberichts bzw. den Link zum gültigen Online-Bericht an folgende Adresse:

future e.V. - verantwortung unternehmen

Dr. Udo Westermann, Spiekerhof 5, 48143 Münster

Tel. +49-251-9731634

udo.westermann@future-ev.de

ranking@future-ev.de

www.future-ev.de

Ansprechpartnerinnen bei der GUTcert:

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an

[Yulia Felker](#) oder [Sarah Stenzel](#)

Carbon Footprint

Kabinett beschließt Novelle des Klimaschutzgesetzes

In Folge und als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März wurde am 12. Mai eine Änderung des Klimaschutzgesetzes beschlossen und Sofortprogramm angekündigt

Das Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 wurde als in Teilen verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet die Bundesregierung in einer Nachbesserung, die Rechenweise von CO₂-Budgets zu berücksichtigen und erhebt gleichzeitig das 1,5°C-Ziel des Abkommens von Paris in den Verfassungsrang. Laut IPCC wird das deutsche CO₂-Budget 2030 aufgebraucht sein: Der bisherige Reduktionspfad würde zunehmende und nicht zu rechtfertigende Freiheitseinschränkungen in der Zukunft verursachen.

Welche Ziele beschließt das Kabinett?

Die Bundesregierung zieht das Datum zum Erreichen der [Klimaneutralität](#) Deutschlands um 5 Jahre auf 2045 vor. Um dies zu erreichen, werden die Zwischenziele für 2030 auf 65% (vorher 55%) Reduktion und für 2040 auf 88% Reduktion angepasst. Das Vergleichsjahr bleibt 1990. Um das Erreichen der höheren Ziele sicherzustellen, sollen auch die tonnenscharfen jährlichen Sektorziele für die Jahre 2023 bis 2030 erhöht werden. Die maximal zulässige Jahresemissionsmenge für die Industrie soll z.B. im Jahr 2030 nun nur noch 118 Mio. t CO₂e statt wie bisher 140 Mio. t CO₂e betragen. Für den Sektor Energiewirtschaft gelten nun analog 108 Mio. t CO₂e anstelle von 175 Mio. t CO₂e.

2028 soll in einem Bericht geprüft werden, ob Sektorziele ab 2031 weiterhin notwendig sind.

Was beinhalten die Sofortmaßnahmen?

Die Jahresemissionsmengen für die Sektoren werden für die Jahre 2023 bis 2030 angepasst. Als Schwerpunkte des Programms werden u.a. ein Investitionspakt mit der Industrie, das Hochfahren der Wasserstoffwirtschaft und der Abbau klimaschädlicher Subventionen genannt.

Hintergrund des Urteils

Umweltverbände und Betroffene legten Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht, Verletzung des Klimaschutzgebotes und zukünftiger Freiheitsbeschränkung ein. In letzterem Punkt wurde den KlägerInnen Recht gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) beruft sich auf §20a GG, das Pariser Abkommen und die Freiheitsrechte kommender Generationen. Neu ist, dass letztere zum ersten Mal die Möglichkeit haben, für ihre Rechte einzustehen.

„Die zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden [...] in ihren Freiheitsrechten verletzt. Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. [...]

Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen.“ ([Pressemitteilung Nr. 31/2021](#) vom 29. April 2021 des Bundesverfassungsgerichts)

Das BVG argumentiert, dass der Staat dazu verpflichtet sei, das vom IPCC errechnete globale Treibhausgasbudget zu beachten und mit anderen Staaten zu kooperieren. Die wissenschaftliche Ungewissheit dürfe dabei keine Ausrede sein. Obwohl das BVG feststellt, dass das Treibhausgasbudget bis 2030 wahrscheinlich aufgebraucht sein werde, ergibt sich wegen großer Unsicherheiten keine Verletzung der Sorgfaltspflicht, wenn die Treibhausgasemissionen bis 2030 nur um 55% gesenkt würden. Daraus folgt jedoch mit sehr großer Sicherheit, dass die verbleibenden 45% in wenigen Jahren nach 2030 reduziert werden müssten, um das Treibhausgasbudget nicht zu überreizen. Dieses Szenario sei verfassungswidrig, da es zwingendermaßen Grundrechte nach 2030 einschränkt. Der Staat sei also verpflichtet, das Treibhausgasbudget „vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit zu verteilen.“

Weiterhin erklärt das BVG das Verfahren zur Bestimmung des Reduktionspfades nach 2030 für verfassungswidrig. Bisher verpflichtet das Klimaschutzgesetz eine zukünftige Regierung nur zur einmaligen Festlegung eines weiteren Reduktionsziels 2025. Dieses Vorgehen sei nicht rechtzeitig und verpflichte nicht in ausreichender Weise, einen angemessenen Reduktionspfad festzulegen. Alle wesentlichen Fragen müsse der Bundestag im Gesetz regeln und die Vorgaben für die Zukunft dann auch regelmäßig fortschreiben.

Folgen des Urteils

Die Ziele des Abkommens von Paris werden faktisch in den Verfassungsrang gehoben. Je weiter der Klimawandel voranschreitet, umso mehr Gewicht hat dieses Klimaschutzgebot gegenüber anderen Interessen. Zum einen ist nun klar, wer warum gegen die deutsche Klimapolitik klagen kann: alle, die durch spätere Maßnahmen in ihren Freiheitsrechten beschränkt sein werden. Es geht also nicht um die Einschränkungen durch die Klimapolitik selbst, sondern durch die später unvermeidlich strenger zu gestaltenden staatlichen Klimaschutzmaßnahmen.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Klimapolitik und Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Weitere Informationen zum Thema Klimaneutralität finden Sie auf www.klimaneutralitaet.de Biomassediensleistungen

Emissionshandel

DEHSt veröffentlicht überarbeiteten Leitfaden zum BEHG

Der Leitfaden der Emissionshandelsstelle (DEHSt) zum nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) hat sein erstes Update erhalten – die [GUTcert](#) stellt vor

Im nEHS bekommen energiesteuerpflichtige Brennstoffe einen Preis für ihre zukünftigen Emissionen. Der [Leitfaden](#) erklärt, wie dies im Detail funktioniert. Die Neuerungen betreffen u.a. die folgenden Punkte: und

1. Beantragung von Konten im BEHS-Register und Verkauf der Zertifikate
2. Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung beim Ermitteln der Brennstoffmengen
3. Nachweisführung der Entlastung bei stofflicher Verwendung von Erdgas

Beantragen von Konten im BEHS Register

Um Zertifikate halten und abgeben zu können, müssen betroffene Unternehmen ein Compliance-Konto im nEHS-Register führen und eine bevollmächtigte Person registrieren. Neu ist, dass EKONA, eine Schnittstelle der [ELSTER Plattform](#) genutzt werden kann, um sich zu authentifizieren.

Zertifikate können bei der Energiebörse European Energy Exchange AG (EEX) in Leipzig erworben werden. Hierfür können sich Inhaber von Handels- oder Compliance Konten des nEHS-Registers registrieren. Erworbene Zertifikate werden von der Verkaufsplattform oder vom Konto eines Dritten auf das entsprechende Konto im nEHS-Register übertragen. Seit dem zweiten Quartal ist es möglich, Compliance Konten im nEHS-Register zu eröffnen, ab Mitte des Jahres wird es möglich sein, Handelskonten zu eröffnen.

Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung beim Ermitteln der Brennstoffmengen

Die Brennstoffmenge ergibt sich aus den Angaben des Inverkehrbringers in der Übertragung der Energiesteueranmeldung inklusive der Korrekturen durch den Zoll. Die Gesamtemissionsmenge wird auf die ganze Tonne abgerundet.

Erleichterte Nachweisführung der Entlastung bei stofflicher Nutzung von Erdgas

Stofflich genutztes Erdgas soll nicht unter das nEHS fallen. Um als Inverkehrbringer die entsprechende Menge in der Berichterstattung geltend zu machen, muss der Inverkehrbringer einen Entlastungsantrag und den Bescheid des Hauptzollamtes vorlegen. Die Neuerung betrifft den Fall, dass der Bescheid nicht rechtzeitig vorliegt. Als Nachweis der Entlastung dient in diesem Fall eine formlose Zustimmung des Hauptzollamtes oder ein Auszahlungsnachweis, der dem Entlastungsantrag entspricht.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zum Thema (nationaler) [Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#) oder [Andreas Mucha](#).

Erneuerbare Energien

Runder Tisch zum Flexibilitätszuschlag im EEG 2021

Die EEG-Clearingstelle stellt eine ausgearbeitete Neufassung des Flex-§ 50a Absatz 1 Satz 2 im EEG 2021 vor und gibt zusammen mit Verbänden Handlungsempfehlungen

Im am 01.01.2021 in Kraft getretenen EEG 2021 wurde neben weiteren gesetzlichen Neuerungen unter anderem der Flexzuschlag für Biomasse-Bestandsanlagen gestrichen, die bereits eine Förderung im Rahmen der Flexprämie erhalten haben. Der zugrundeliegende § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 wurde daraufhin stark kritisiert, was in der Einberufung eines „runden Tisches“ resultierte, an dem die Clearingstelle EEG|KWKG und weitere Verbände der Branche (Fachverband Biogas, KWK Flexperten, C.A.R.M.E.N, Hauptstadtbüro Bioenergie, u.a.) teilnahmen. Hier wurden Handlungsempfehlungen für die Anpassung des Gesetzes und für das geplante Gesetz zur Durchführung, ausgearbeitet.

Warum eine Neufassung von § 50a Absatz 1 Satz 2?

Eine Neufassung des § 50a Absatz 1 Satz 2 im EEG 2021 wird gefordert, da aufgrund der bisher unklaren und bestandsanlagenfeindlichen Formulierungen Einbrüche in den Investitionen vorausgesagt werden, was als ein Rückschritt für die Energiewende gesehen wird. Die Neuformulierung zielt daher darauf ab, Hemmnisse zur weiteren Flexibilisierung von Biogasbestandsanlagen abzubauen.

Der „runde Tisch“ endete mit zwei zentralen Ergebnissen, an denen sich die Neuformulierung des Paragraphen orientiert und die wir Ihnen hier kurz vorstellen.

Ergebnis 1: eine Neuformulierung zur Bestimmung der bereits geförderten Leistung ist unbedingt notwendig

Die Berechnungsgrundlage und tatsächliche Dauer der Flexprämien-Zahlung muss konkretisiert und im Gesetz berücksichtigt werden. Es gilt, dass die Summe der beanspruchten und gezahlten Flexprämie in € \cdot 1.300 €/kW den Leistungsanteil ergibt, der bereits voll mit der Flexprämie gefördert wurde und entsprechend zu kürzen ist.

Ergebnis 2: der Flexzuschlag für geförderte Anlagen darf nicht entfallen und muss höher sein als bisher

Da erst die Einführung des Flexzuschlags mit dem EEG 2017 eine Zunahme von Flexibilisierungen und den Zubau größerer BHKW eingeleitet hat, ist eine komplette Streichung für Bestandsanlagen fragwürdig. Das Ziel sollte im Gegenteil eher sein, Hemmnisse zur weiteren Flexibilisierung abzubauen und die Anlagenbetreiber bei den ohnehin durch das EEG 2021 verschärften Bedingungen zum Erhalt des Flexzuschlags und dem damit anfallenden zusätzlichen Investitionsbedarf zu unterstützen.

Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Neufassung von § 50a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021

Der vom „runden Tisch“ formulierte Vorschlag einer Neufassung des Paragraphen nimmt die ausgearbeiteten zentralen Ergebnisse wie folgt mit auf:

„Der Anspruch nach Satz 1 verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, für denjenigen Leistungsanteil, der sich als Quotient aus der Gesamtsumme der für diese Anlage in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie in Euro und 1.300 Euro je Kilowatt ergibt, auf 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr.“

Es bleibt abzuwarten, ob diese der Bundesregierung vorgelegte Handlungsempfehlung zur Neufassung des Paragraphen akzeptiert wird und ob sie anschließend auch vom Bundestag beschlossen wird.

Wir, Ihr Biogasteam, beobachten jedenfalls gespannt die Entwicklungen und halten Sie weiterhin auf dem Laufenden! Für weitere Informationen rund um das EEG besuchen Sie uns gerne auf unserer [Internetseite](#). Bei Fragen oder Hinweisen wenden Sie sich gerne an [Thomas Gebhardt](#).

Kreislaufwirtschaft

Fortbildung für Abfallbeauftragte mindestens alle zwei Jahre notwendig

Betriebsbeauftragte für Abfall müssen nach dem Besuch der Grundfachkundes Schulung zur Aufrechterhaltung ihrer Fachkunde alle zwei Jahre eine Fortbildungsveranstaltung besuchen.

[Dieses Fortbildungsseminar](#) für Verantwortliche in Entsorgungsfachbetrieben, Unternehmen zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen und für Abfallbeauftragte und Deponiebeauftragte bietet die GUTcert Akademie in Zusammenarbeit mit der [GUT Unternehmens- und Umweltberatung](#) an. An den Veranstaltungen nehmen auch leitende und beaufsichtigende Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben teil – interessante Diskussionen sind zu erwarten.

Der Lehrgang ist von der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz als Fortbildungslehrgang nach §9 Entsorgungsfachbetriebsverordnung, §5 Anzeige- und Erlaubnisverordnung, §9 Abfallbeauftragtenverordnung und §4 Deponieverordnung anerkannt.

Die nächste Fortbildungsveranstaltung für Abfallbeauftragte findet am 22. und 23.06.2021 online statt; hier sind noch Restplätze vorhanden.

Anmeldung [hier](#)

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an die [GUTcert-Akademie, Tel: +49 30 2332021-21.](#)

Veranstaltungen

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2. Quartal 2021

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

14.06. – 18.06.2021, online

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

15.06.2021, online

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

16.06. – 17.06.2021, online

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

21.06. – 24.06. und 28.06. – 29.06., online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

21.06. – 25.06.2021, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

21.06. – 22.06.2021, online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

22.06. – 23.06.2021, Berlin

[Fachkunde Nachhaltige Unternehmensführung für Umweltgutachter](#)

22.06. – 23.06.2021, online

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

23.06. – 24.06.2021, online

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

28.06. – 02.07.2021, Berlin

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

28.06. – 01.07. und 05.07. – 08.07.2021, online

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

28.06. – 01.07.2021, online

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

05.07. -09.07.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.